

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Lübbecke

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 09.09.2026, 10:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 2, Kaiserstraße 18, 32312 Lübbecke**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Nettelstedt, Blatt 1012,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Nettelstedt, Flur 5, Flurstück 798, Gebäude- und Freifläche,
Schnathorster Straße 23, Größe: 430 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein freistehendes 1-geschossiges Einfamilienhaus mit Teilunterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss in Lübbecke, Ortsteil Nettelstedt. Das Gebäude wurde ursprünglich ca. 1907 erstellt. Die Wohnfläche beträgt ca. 169 m². Das Gebäude soll seit ca. 3 Jahren leerstehen. Heizung und Stromanschluss sind nicht funktionsfähig.

Es bestehen eventuell baurechtswidrige Umstände. Über den Ausbau des Dachgeschosses fanden sich keine Unterlagen in der Bauakte. Weiterhin wurden Grundrissänderungen vorgenommen und ein Kamin eingebaut.

Ob der Ausbau des Dachgeschosses genehmigt ist, ist nicht bekannt.

Es besteht Instandhaltungsstau bzgl. Boden, Sanitär, Wärmeschutz und Heizung. Mängel sind vorhanden, u. a. Feuchteschäden im Keller- und Dachgeschoss, fehlende Haustür, Insektenbefall im Dachstuhl.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

135.000,00 €

festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.